

Satzung zur „2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf“

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf in seiner Sitzung am 24.02.2015 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf beschlossen:

Die Änderungen betreffen die Paragraphen 5, 6 und 15. Alle anderen Paragraphen bleiben in ihrem Wortlaut bestehen.

§ 5 – Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt/Gemeinde beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Bei Wegzug eines Hundehalters aus dem Stadtgebiet Brand-Erbisdorf endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug erfolgt.

§ 6 – Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr 46,00 €.
- (2) Werden im Stadtgebiet von einem Hundehalter mehrere Hunde gehalten, so beträgt die Steuer für den zweiten und jeden weiteren Hund 70,00 €. Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz.
- (3) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines über sechs Monate alten gefährlichen Hundes im Sinne von § 1 Abs. 2 GefHundG der Hundegruppen American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Pitbull Terrier und den Kreuzungen untereinander 300,00 €.

Dieser erhöhte Steuersatz kommt nicht zur Anwendung, wenn die Gefährlichkeitsvermutung durch einen Wesenstest widerlegt wird. Für Hunde anderer Rassen, deren Gefährlichkeit auf Grund ihres Verhaltens im Einzelfall festgestellt wurde, gilt der erhöhte Steuersatz von 300,00 € ab dem Folgemonat der Gefährlichkeitsanzeige.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

§ 15 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2015 in Kraft.

Brand-Erbisdorf, den 25.02.2015


Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister



Die Neufassung ergibt sich aus:

- (1) Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 13.11.2001
- (2) 1. Änderungssatzung vom 22.02.2005